Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 68.

(Nr. 12681.) Gesetz über die weitere Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 31. Oktober 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Der Finanzminister wird über den 1. Oktober 1923 hinaus bis auf weiteres ermächtigt, den Ausgleichszuschlag, den Versorgungszuschlag sowie die Frauenbeihilfe im Rahmen des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 314) zu erhöhen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Oktober 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12682.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Beteiligung Preußens an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, vom 20. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 117). Vom 3. November 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Beteiligung Preußens an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, vom 20. Mai 1922 (Gesetzsamml. S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 57) wird wie folgt geändert:

Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1923.

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Zur Beteiligung des Staates an einer gemeinnützigen Grundkreditanstalt, welche Kleinwohnungen, insbesondere Wohnheimstätten, hypothekarisch beleiht und auf Grund der Hypotheken Pfandbriefe herausgibt, darf ein Betrag von einhundert Milliarden Mark verwendet werden.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12683.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung vom 27. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 365). Vom 3. November 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung vom 27. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 365) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 1 wird wie folgt gefaßt:

Zur Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung

a) in Kleinhäusern jeder Art, insbesondere Wohnheimstätten,

b) in Mittelhäusern, insbesondere solchen, die auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind,

können fünftausend Milliarden Mark verwendet werden.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. November 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter. Hirtsiefer.

(Nr. 12684.) Verordnung zur Abänderung des Handelskammergesetzes. Vom 31. Oktober 1923.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß bei der Berechnung der im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetzsamml. S. $\frac{134}{343}$) festgesetzten Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1923 nicht zur Anrechnung kommt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Siering.

(Nr. 12685.) Verordnung des Staatsministeriums über Aufwertung von Abgaben und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren (Landesaufwertungsverordnung). Vom 7. November 1923.

Auf Grund des § 16 der Verordnung der Reichsregierung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) wird folgendes verordnet:

I. Aufwertung von Abgaben.

§ 1.

(1) Zahlungen auf dem Gebiete der Staatssteuern, der kommunalen Abgaben, der Umlagen von Provinzen, Bezirksverbänden und Landkreisen und der an die Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern zu entrichtenden Beiträge sind nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzuwerten.

(2) Einer Aufwertung nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen jedoch nicht:

a) Zahlungen, bei denen die Schuld vor dem 1. Januar 1923 entstanden ist, mit den im § 6 vorgesehenen Ausnahmen;

b) Zahlungen, bei denen die Schuld selbst auf der Goldbasis berechnet wird;

c) Strafen mit Ausnahme der Erzwingungsstrafen;

d) Kleinbeträge (§ 9);

e) Zahlungen auf dem Gebiete der Stempelsteuer.

§ 2.

(1) Ist die Schuld nach dem 31. August 1923 entstanden, so ist die Zahlung auch dann nach dem Goldwerte zu leisten, wenn die Abgabe selbst nicht in Gold berechnet wird.

(2) Der Goldmarkbetrag der Zahlung richtet sich nach dem Zeitpunkte der Entstehung der Schuld.

(3) Der Finanzminister und der Minister des Innern bestimmen das Wertverhältnis, zu dem Zahlungen, die in deutschem Währungsgelde berechnet sind, in Gold umzurechnen sind (Goldumrechnungssatz).

§ 3.

(1) Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld im Sinne dieser Verordnung gilt:

a) bei Zahlungen von Abgaben, die nicht unter b oder c fallen, der Tag, an dem der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft; daß es zur Feststellung der Abgabenschuld noch der Festsetzung des Betrags bedarf, schiebt die Entstehung der Schuld nicht hinaus. Bei Abgaben, deren Höhe nach Zeitabschnitten bemessen wird, ist der Tatbestand mit dem Ende jedes einzelnen Zeitabschnitts als verwirklicht anzusehen;

b) bei Zahlungen, deren Betrag unter Berücksichtigung einer Verhältniszahl bestimmt ist, die vom Staatsministerium auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung in der Fassung der Verordnung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415) festgesetzt ist, der Tag, an dem die Verhältniszahl festgesetzt worden ist;

c) bei Zahlungen, deren Höhe sich nicht der Geldwertänderung anpaßt, der Tag, an dem der Beschluß über die Höhe der zu zahlenden Beträge gefaßt worden ist;

d) bei Erzwingungsstrafen der Tag, an dem die Behörde die Verfügung, durch die die Erzwingungsstrafe festgesetzt wird, unterzeichnet;

e) bei Kosten der Tag, an dem die Kostenschuld nach dem Gesetz entsteht; bei Kosten des Rechtsmittelverfahrens der Tag, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

(2) Die zuständigen Minister können nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung der Schuld treffen. Sie können dabei auch von der Vorschrift des Abs. 1 abweichen.

§ 4.

(1) Zahlungen, die auf Grund des § 2 oder anderer abgabenrechtlicher Vorschrift nach dem Goldwerte zu leisten sind, sind in Banknoten, Reichskassenscheinen oder Darlehnskassenscheinen zu entrichten, die auf deutsche Währung lauten. Der Goldmarkbetrag, der für den Tag der Entstehung der Schuld festgestellt ist, ist auf volle fünf Goldpfennige nach unten abzurunden, soweit nicht andere Abrundungsvorschriften getroffen worden sind, und nach dem am Tage der Zahlung maßgebenden Goldumrechnungssatz (§ 2 Abs. 3) in Papiermark umzurechnen.

(2) Wird die Zahlung innerhalb der Schonfrist (Abs. 3 bis 5) geleistet, so kann sie zu dem auf den letzten Tag vor Beginn der Schonfrist berechneten Papiermarkbetrag entrichtet werden.

(3) Die Schonfrist beträgt eine Woche und beginnt vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 4, 5

a) bei Abgaben, deren Höhe dem einzelnen Steuerpflichtigen besonders mitzuteilen ist, mit Ablauf des Tages der Mitteilung,

b) bei Abgaben, deren Höhe dem einzelnen Steuerpflichtigen nicht besonders mitzuteilen ist, mit Ablauf des Tages, an dem ihm die Möglichkeit zur zahlenmäßigen Feststellung der zu entrichtenden Abgabe gegeben worden ist.

(4) Ist die Abgabe innerhalb einer bestimmten Zahlungsfrist zu entrichten, so beginnt die Schonfrist nicht vor dem ersten Tage der Zahlungsfrist.

(5) Bei Erzwingungsstrafen beträgt die Schonfrist zwei Wochen, bei Kosten vier Wochen; sie beginnt in beiden Fällen am Tage nach der Entstehung der Schuld.

§ 5.

(1) Sind beim Inkrafttreten dieser Verordnung Zahlungen, bei denen die Schuld nach dem 31. Dezember 1922, aber vor dem 1. September 1923 entstanden ist, noch zu bewirken, so gilt als der Betrag,

der gemäß dieser Verordnung nach dem Goldwert zu zahlen ist, ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung, und zwar

das 100 fache bei Entstehung der Schuld in der Zeit vom Januar bis Mai 1923,
» 30 » » » » » im Juni 1923,
» 10 » » » » » » Juli 1923.

Ist die Schuld im August 1923 entstanden, so wird die Zahlung auf den 1. September 1923 mit ihrem einfachen Betrag angesetzt.

(2) Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist in den Fällen des Abs. 1 der 1. September 1923.

§ 6.

(1) Bei Nachforderungen von Steuern auf Grund von Steuerhinterziehungen oder auf Grund von neuen Tatsachen oder Beweismitteln werden auch Schulden aus früheren Jahren aufgewertet. Für die Berechnung des Steuerbetrags, der in Gold zu zahlen ist, wird ein Vielfaches der ursprünglichen Zahlung zugrundegelegt, und zwar

das 50 000 fache bei Entstehung der Schuld vor dem Jahre 1920,
» 15 000 » » » » » im Jahre 1920 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1921,
» 8 000 » » » » » in der zweiten Hälfte des Jahres 1921,
» 5 000 » » » » » » » ersten » » » 1922,
» 500 » » » » » » » zweiten » » » 1922.

(2) Dieser Betrag wird zu dem am 1. September 1923 geltenden Goldumrechnungssatz in Gold umgerechnet.

§ 7.

Im Falle der Stundung sind, sofern die Schuld nach dem 31. Dezember 1922 entstanden ist, jährlich 5 vom Hundert Zinsen vom Goldmarkbetrage der Zahlung zu entrichten. Die für die Bewilligung der Stundung zuständige Stelle kann zur Vermeidung unbilliger Härten bestimmen, daß von der Aufwertung oder Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 8.

(1) Erstattungen auf Grund von Zahlungen, die nach dem 31. August 1923 geleistet worden sind, sind nach dem Goldwerte zu bewirken. Die Rückzahlung erfolgt in gesetzlichen Zahlungsmitteln. Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist der Tag der Zahlung. Die zuständigen Minister können über den Stichtag abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Für die Erstattung auf Grund von Zahlungen, die in der Zeit vom Januar bis August 1923 geleistet worden sind, findet § 6 entsprechende Anwendung. Ist die Zahlung in Teilen zu verschiedenen Zeiten geleistet worden und ist ein Teilbetrag der Zahlung zu erstatten, so ist für die Vervielfachung zunächst die letzte Zahlung maßgebend.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 über die Erstattung gelten für die Anrechnung von Zahlungen, die gemäß den bestehenden Bestimmungen im voraus geleistet worden sind, sinngemäß; ist jedoch von der im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigung (Schonfrist) Gebrauch gemacht worden, so ist im Falle der Anrechnung der letzte Tag vor Beginn der Schonfrist Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags.

§ 9.

(1) Kleinbeträge im Sinne des § 1 Abs. 2d sind:

a) bei Schulden, die in den Monaten Januar bis Mai 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 5 000 Papiermark;
b) bei Schulden, die im Monat Juni 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 15 000 Papiermark;
c) bei Schulden, die im Monat Juli 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 50 000 Papiermark;

d) bei Schulden, die im Monat August 1923 entstanden sind, Beträge von weniger als 300 000 Papiermark;

e) bei Schulden, die nach dem 31. August 1923 entstanden sind, Beträge im Werte von weniger als 30 Goldpfennigen; Stichtag für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist der Zeitpunkt, zu dem die Schuld entstanden ist.

(2) Bei der Feststellung, ob die nach Abs. 1 maßgebende Wertgrenze erreicht ist, kommt es lediglich auf den Wert der Hauptschuld an. Dabei sind mehrere Hauptschulden desselben Abgabenschuldners nur dann zusammenzurechnen, wenn sie in demselben Sollbuche nachzuweisen sind.

II. Aufwertung bei Geldstrafen.

§ 10.

Besteht bei strafbaren Handlungen auf dem Gebiete der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Abgaben die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags, und wird dieser Betrag nicht selbst nach dem Goldwerte berechnet, so ist für die Bemessung der Strafe der nach den vorstehenden Vorschriften berechnete Goldmarkbetrag maßgebend. Dies gilt auch bei strafbaren Handlungen auf dem Gebiete der Stempelsteuer.

III. Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.

§ 11.

Die zuständigen Minister können anordnen, daß Rechtsmittel, die gegen die Heranziehung zu den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Abgaben eingelegt worden sind, für erledigt zu erklären sind, wenn es sich um Geldbeträge handelt, die nicht von vornherein auf wertbeständiger Grundlage errechnet worden sind, und wenn der Wert des Streitgegenstandes eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Für Rechtsmittel, die für erledigt erklärt werden, werden Kosten nicht erhoben.

§ 12.

Das Gesetz zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird dahin geändert, daß im § 12 die Worte „Festsetzung oder Nachforderung" ersetzt werden durch die Worte „Festsetzung, Nachforderung oder Erstattung".

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 13.

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung etwa erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch über die Umrechnung im Falle bargeldloser Zahlung, zu treffen und den Kreis der den vorstehenden Vorschriften unterworfenen Abgaben zu erweitern.

§ 14.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Auf Zahlungen, die nicht bis zu diesem Tage bewirkt worden sind, finden die §§ 6 bis 11 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) und Artikel III des Gesetzes zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechts vom 8. August 1923 (Gesetzsamml. S. 377), beide in der Fassung der Verordnung zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 1. September 1923 (Gesetzsamml. S. 415), keine Anwendung.

(3) Verzugs- und Stundungszuschläge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entrichtet worden sind, werden in keinem Falle erstattet.

Berlin, den 7. November 1923.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12686.) Anordnung des Finanzministers und des Ministers des Innern über den Goldumrechnungssatz. Vom 7. November 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Landesaufwertungsverordnung vom 7. November 1923 (Gesetzsamml. S. 501) wird als Goldumrechnungssatz für die der Landesaufwertungsverordnung unterliegenden Abgaben der vom Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Reichsaufwertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 939/979) für die Reichssteuern festgesetzte Goldumrechnungssatz bestimmt.

Berlin, den 7. November 1923.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	In Vertretung:
Weber.	Freund.

(Nr. 12687.) Verordnung über die Einrichtung von Jagdpachteinigungsämtern in Geldern und Rheinberg. Vom 30. Oktober 1923.

Auf Grund der durch Artikel V der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440) der Landesjustizverwaltung erteilten Ermächtigung wird bestimmt:

I.

Das Pachteinigungsamt in der besonderen Besetzung für Jagdpachtsachen (Verordnung vom 23. November 1922 Artikel III und IV) wird anstatt bei dem Amtsgericht Cleve gebildet

a) für Jagdpachtsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Geldern
bei dem Amtsgericht Geldern,

b) für Jagdpachtsachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Mörs, Rheinberg und Xanten
bei dem Amtsgericht Rheinberg.

II.

Die Ernennung der besonderen Beisitzer für die Pachteinigungsämter in Geldern und Rheinberg hat unverzüglich zu erfolgen. Im übrigen tritt die Verordnung einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

III.

Die aus den Bezirken der Amtsgerichte Geldern, Mörs, Rheinberg und Xanten bei dem Amtsgericht Cleve bereits anhängig gewordenen Verfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf die nach Artikel I zuständigen Pachteinigungsämter über.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12688.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 22. Oktober 1923.

Für neu hinzutretende Bezieher der Preußischen Gesetzsammlung wird der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923 auf 2 500 Millionen Mark festgesetzt.

Berlin, den 22. Oktober 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1923 über Ausdehnung des dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichswehrminister (Heer), durch den Erlaß vom 20. März 1923 verliehenen Enteignungsrechts auf im Kreise Lötzen belegenes Grundeigentum durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 42 S. 208, ausgegeben am 20. Oktober 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landeselektrizität G. m. b. H., Überlandwerk Liebenwerda zu Falkenberg, für den Bau von 60 000 Volt-Leitungen von Gröditz nach Torgau und von Torgau nach Herzberg durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 294, ausgegeben am 27. Oktober 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1923 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Bergische Eisenwerk G. m. b. H., Eisen- und Tempergießerei in Velbert (Rhld.), für die Errichtung einer Grauguß-, Temperguß- und Stahlgußgießerei und eines Walzwerkes in den Gemarkungen Teltow und Klein Machnow durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 693, ausgegeben am 27. Oktober 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.